



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

CCLXX. Kurfürst Johann George gestattet unter Bestätigung des Aufkaufs von Fellwerk dem Kürschner Abraham Eichelbaum zu Trebbin den Aufkauf von Lamm- und Ziegenfellen &c. in der Landreiterei Spadow ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

Bau- und Brennholz gehauen, von ihnen dafür die halbe Bezahlung alsbald einfordern, und zum längsten in 8 Tagen nach dato in vnser Hof-Rhentey einbringen und berechnen. Daran geschiehet vnser Wille und Meynung. Datum Cöln an der Spree, den 7. Januari Anno 1580.

Manu propria M.

An den Amtschreiber zur Sahrmond
George Preusmann.

Aus einer alten Copie.

CCLXX. Kurfürst Johann George gestattet unter Bestätigung des Aufkaufs von Fellwerk dem Kürschner Abraham Eichelbaum zu Trebbin den Aufkauf von Lamm- und Ziegenfellen u. in der Landtreiterei Spandow und Belitz, am 13. April 1584.

Wir Johans George, Churfurst etc., Entbieten euch, vnsern lieben getrewen Burgermeistern vnd Rathmannen vnser Stadt Trebbin, auch Zoll vnd Landtreiter zu Spandow vnd Belitz, vnsern grus vnd geben euch hiermitt zu vornehmen, Nachdem vormuge der beschriebenen Rechten vnd des heiligen Romischen Reichs Satzungen, Auch In vnser Landtsordnung vnd Aufgangenen Mandata vntter anderen die vorkauffe Allerley felwercks verboten, Als wollen wir, das es nochmals damitt hinfuro, wie volgett, gehalten werden solle. Nemblich das keinen ein oder außlendischen, was standts oder Condition der auch sey, einig leder oder felwerck aufm Lande in flecken vnd Dorffern zu Kauffen keinsweges vorstadtet werden solle. Alleine weil die schmafchen, Lamb vnd Teigenfelle niemands dan die Kurlsenner zu Irem handwercke gebrauchen können, Auch ohne das In stedten nicht zu marckte gebracht, sondern durch die fuhrleutte oder Kramer aufgekauft vnd In die wögen heimlich vofuhrtt werden, So haben wir Abraham Eichelbaumenn, Kurlsenner zu Trebbin, gnedigt vorgunt vnd zugelassen, solche schmeschen Lamb vnd Teigenfelle, Dersgleichen an Zobeln, Mardern, wolffen, Ottern vnd andern wiltwahrn, Immalsen die Kurlsenner hievor Im brauche gewesen, Auffm Lande In vnser Landtreiterei Spandow vnd Belitz zu notturfft seines handwercks gleich andern Kurlsennern zu kauffenn vnd zu gebrauchenn. Darumb beuhelen wir euch, Ir wollett bemelten Eichelbaum solchs gestatten vnd gleichwol guthe achtung darauff geben, das keine vnterschleuffe In Keuffung des Ander felwercks vom Ime noch andern hier Ime furgenommen werden mogen. Do ihr es aber befundett, das er oder sonst Jemandt ander leder oder felwerck keuffen wurden, Ime dasselbe nehmen vnd ferrer Auffm Lande was zu keuffen ist gantzlich vorbieten. Das wollen wir also zugefchehen gantzlich vorlassen vnd gegen euch In gnaden erkennen. Vrkundlich mitt vnserm hierunten aufgedruckten Sekret befiegelt vnd geben zu Colln an der Sprewe, Montags nach Palmarum, Anno etc. 1584.

Nach einer alten Copie.